

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I Mitteilungen

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen mit Antwort:

Nr. 2358/82 von Herrn Allan Rogers an die Kommission	
Betrifft: Einfuhr von Kohle nach Spanien	1
Nr. 263/83 von Frau Yvonne Théobald-Paoli an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten	
Betrifft: Lage in Guatemala	1
Nr. 265/83 von Herrn Alfredo Diana an die Kommission	
Betrifft: Analysemethoden in der Gemeinschaft zur Feststellung der Zusammensetzung der Teigwaren	2
Nr. 303/83 von Frau Winifred Ewing an die Kommission	
Betrifft: Unregelmäßigkeiten im Agrarbereich	3
Nr. 313/83 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission	
Betrifft: Spanische Einfuhrzölle auf Kraftfahrzeuge aus der Gemeinschaft	3
Nr. 315/83 von Frau Heinke Salisch an die Kommission	
Betrifft: Kosten für das Personal von Privatunternehmen, die im Auftrag des Organs arbeiten . .	4
Nr. 329/83 von Herrn Emmanouil Poniridis an den Rat	
Betrifft: Einschreibebühren, die von ausländischen Studenten in Belgien verlangt werden	4
Nr. 338/83 von Frau Marijke Van Hemeldonck an den Rat	
Betrifft: Versenkung radioaktiver Abfälle im Atlantischen Ozean	5
Nr. 375/83 von Herrn Jens-Peter Bonde an den Rat	
Betrifft: Bekämpfung des Tabakmißbrauchs	5
Nr. 420/83 von Herrn Peter Price an die Kommission	
Betrifft: Ergebnisse der Auswahlverfahren bei der Kommission	5
Nr. 424/83 von Frau Ien van den Heuvel an die Kommission	
Betrifft: Ursprungsangabe	6

Nr. 425/83 von Frau Ien van den Heuvel an die Kommission	
Betrifft: Französischer Textilplan	6
Nr. 440/83 von Herrn Gerhard Schmid an die Kommission	
Betrifft: Wettbewerbsverzerrungen auf dem Stahlmarkt	7
Nr. 460/83 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission	
Betrifft: Entwurf einer Empfehlung für technische Merkmale von CB-Funkgeräten	7
Nr. 462/83 von Frau Marijke van Hemeldonck an den Rat	
Betrifft: Nächster Rat der Bildungsminister	8
Nr. 475/83 von Herrn Jens-Peter Bonde an den Rat	
Betrifft: Beihilfen für dänische Investitionen auf dem Verkehrssektor	8
Nr. 517/83 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission	
Betrifft: Ökologie und Entwicklung	9
Nr. 520/83 von Herrn Marco Pannella an die Kommission	
Betrifft: Monopole im Bereich des Verkaufs und des Vertriebs von Gegenständen für Blinde ...	10
Nr. 530/83 von Herrn Gordon Adam an die Kommission	
Betrifft: Verfahren zur Verteilung von Forschungsmitteln	11
Nr. 533/83 von Herrn Basil de Ferranti an die Kommission	
Betrifft: Getreide aus dem Vereinigten Königreich	11
Nr. 539/83 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission	
Betrifft: Kontrollpersonal	12
Nr. 543/83 von Herrn Michael Welsh an die Kommission	
Betrifft: Küstenschiffahrtsstraßen	12
Nr. 545/83 von Frau Yvette Fuillet an den Rat	
Betrifft: Lage der guatemaltekischen Flüchtlinge auf mexikanischem Hoheitsgebiet	13
Nr. 561/83 von Herrn Karel Van Miert an den Rat	
Betrifft: Ausfuhr von Technologie in kommunistische Länder	14
Nr. 562/83 von Herrn Karel Van Miert an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten	
Betrifft: Rechtsstatus für die Angestellten von humanitären Hilfsorganisationen	14
Nr. 563/83 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten	
Betrifft: Manöver der NATO-Streitkräfte in der Türkei und Beteiligung einiger Mitgliedstaaten .	14
Nr. 567/83 von Herrn Dieter Rogalla an den Rat	
Betrifft: Verwendung von Amtssprachen – Übersetzungen	15
Nr. 572/83 von Herrn Leonidas Kyrkos an die Kommission	
Betrifft: Finanzierung des Landwirtschaftsmuseums in Kileler	15
Nr. 585/83 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission	
Betrifft: Europäischer Paß – Einführung	16
Nr. 603/83 von Frau Katharina Focke an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten	
Betrifft: Inhaftierung von Sakir Bilgin	16

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2358/82

von Herrn Allan Rogers (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. März 1983)

Betrifft: Einfuhr von Kohle nach Spanien

1. Ist der Kommission bekannt, daß Spanien mehr als 95 % seiner Kohleimporte aus Ländern bezieht, die nicht der EG angehören?
2. Ist der Kommission bekannt, daß die Europäische Investitionsbank drei Darlehen in Höhe von insgesamt etwa 10 Millionen ECU für Energieeinsparungsvorhaben in Spanien gewährt hat?
3. Ist der Kommission bekannt, daß diese Darlehen für die Entwicklung von kohlebeschickten Feuerungsanlagen bestimmt waren?
4. Ist die Kommission bereit, die spanische Regierung auf die Notwendigkeit einer Überprüfung ihrer Einfuhrpolitik für Kohle aufmerksam zu machen?
5. Wird sich die Kommission dafür einsetzen, daß Spanien einen größeren Anteil seiner Kohleimporte aus den Mitgliedstaaten der EG bezieht, insbesondere in Anbetracht der von den EG-Institutionen gewährten Darlehen?

Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission

(7. Juni 1983)

1. Ja.
2. und 3. Ja. Die Kommission ergänzt ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1633/82 ⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten wie folgt:

Die drei betreffenden Vorhaben dienen der Energieeinsparung. In einem Fall handelt es sich um Investitionen

zur Substitution von eingeführter Energie (insbesondere Erdöl) durch die Nutzung einheimischer Energiequellen (Steinkohle oder Braunkohle, Wasserkraft); in den beiden anderen Fällen ging es um Investitionen in zwei Unternehmen zur Rationalisierung der Fertigung zwecks Verringerung des Energieverbrauchs (insbesondere Erdöl).

Die Vorhaben entsprachen somit vollauf einem der vorrangigen Ziele der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien, die der Rat der EIB am 4. Juni 1981 genannt hatte.

4. und 5. Die Gewährung dieser Darlehen erlegt Spanien keinerlei Verpflichtungen für seine Kohleimportpolitik auf. Vor dem Beitritt oder zumindest bevor nicht wesentliche Fortschritte bei den Beitrittsverhandlungen erzielt worden sind, kann von Spanien keine zusätzliche Anstrengung im Interesse der Zusammenarbeit verlangt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 73 vom 17. 3. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 263/83

von Frau Yvonne Théobald-Paoli (S – F)

an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(4. Mai 1983)

Betrifft: Lage in Guatemala

Nach zahlreichen glaubwürdigen Zeugenaussagen nehmen die Ausschreitungen von Teilen der Armee oder

bewaffneter para-militärischer Elemente in Guatemala gegen einen Teil der Bauern in diesem Land täglich an Umfang zu.

Es soll bereits über mehrere besonders scheußliche Fälle von Kannibalismus, derer sich Armeeangehörige schuldig gemacht haben, berichtet worden sein. Gleiches gilt für Massenhinrichtungen oder die Konzentration der Bevölkerung in Lagern, wo sie aushungert.

Das Europäische Parlament hat am 16. Dezember 1982 eine Entschließung angenommen, in der die Gewaltanwendung in Guatemala nachdrücklich verurteilt wird.

Könnten die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister der Zehn, nachdem sich die Lage in Guatemala noch viel mehr verschlimmert hat, bei der Regierung Guatemalas unverzüglich intervenieren, um

- sie aufzufordern, die demokratische Ordnung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet sicherzustellen und die für die Exekutionen Verantwortlichen zu bestrafen,
- ihr zu verstehen zu geben, daß eine Fortsetzung solcher Praktiken den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Europa und Guatemala und dem Ansehen Guatemalas in der Völkergemeinschaft sehr bald großen Schaden zufügen könnte?

Antwort

(14. September 1983)

Die Lage in Guatemala in bezug auf die Menschenrechte gibt nach wie vor zu ernster Besorgnis Anlaß. Es gibt Berichte über Menschenrechtsverletzungen durch Mitglieder der Streitkräfte sowie auch durch para-militärische Elemente und Guerillatruppen. Näheres über die Lage in diesem Land wird zu erfahren sein, sobald der Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission vorliegt.

Die Zehn haben ihrer ersten Besorgnis über diese Situation insbesondere auf der 37. Generalversammlung und auf der Tagung des ECOSOC im Frühjahr 1983 Ausdruck gegeben. Im Frühjahr 1983 ist auf der 39. Tagung der UN-Menschenrechtskommission eine Entschließung zur Lage der Menschenrechte in Guatemala verabschiedet worden. Im März und April 1983 ist der Vorsitz bei der Regierung Guatemalas vorstellig geworden und hat gegen die Hinrichtung von sechs Personen protestiert, die von Sondergerichten zum Tode verurteilt worden waren.

Die Zehn werden weiterhin auf den üblichen diplomatischen Wegen bei der Regierung Guatemalas darauf drängen, daß sie alles tut, um die Wahrung der Menschenrechte und die Beachtung der demokratischen Grundsätze in diesem Land sicherzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 265/83

von Herrn Alfredo Diana (PPE – I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1983)

Betrifft: Analysemethoden in der Gemeinschaft zur Feststellung der Zusammensetzung der Teigwaren

Hat die Kommission Kenntnis davon, daß

- seit mehr als einem Jahrzehnt die Mehrheit der Teigwarenhersteller die Anwendung dieser Methode zur Ermittlung und Dosierung von möglicherweise in den Nudeln vorhandenem Weichweizen fordert;
- eine mehrmals von den Berufsgruppen auch im Rahmen des Beratenden Ausschusses für Getreide geforderte wissenschaftliche Erprobung zur Feststellung der Wirksamkeit der in Italien und Frankreich angewandten offiziellen Methoden nie von der zuständigen Generaldirektion vorgesehen war?

Kann die Kommission Auskunft über die Lösung dieses wichtigen Problems auch im Hinblick auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 ⁽¹⁾ geben, die, abgesehen von der gewünschten Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in bezug auf die Teigwarenherstellung, die Hersteller verpflichtet, auf dem Etikett auch die Zutaten der genannten Erzeugnisse anzugeben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

Antwort von Herrn Narjes im Namen der Kommission

(1. September 1983)

Im Jahre 1970 hat die Kommission dem Rat einen Richtlinienvorschlag über die Angleichung der Rechtsvorschriften für Teigwaren ⁽¹⁾ vorgelegt, in dem auch die Frage der Methoden zur Analyse der im Enderzeugnis enthaltenen Zutaten geregelt war.

Trotz der Bemühungen der Kommission wurde dieser Vorschlag vom Rat wegen der unterschiedlichen Auffassungen der nationalen Delegationen nicht angenommen. Daher beschloß die Kommission im März 1979 ⁽²⁾, den Vorschlag zurückzuziehen. Unter diesen Umständen war es der Kommission nicht möglich, selbst wissenschaftliche Versuche zur Frage der Zuverlässigkeit der in den verschiedenen Mitgliedstaaten verwendeten Methoden durchzuführen.

Im übrigen fällt der Sektor Teigwaren unter die Richtlinie 79/112/EWG des Rates über die Etikettierung der Lebensmittel im allgemeinen. Aufgrund dieser Richtlinie muß den für den Endverbraucher bestimmten Teigwaren eine Liste beigegeben sein, in der alle Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihrer Ge-

wichtsanteile zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgeführt sind.

(¹) Dok. KOM(70) 625 endg.

(²) Mitteilung an den Rat vom 19. März 1979, Dok. KOM(79) 128 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 303/83

von Frau Winifred Ewing (DEP – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1983)

Betrifft: Unregelmäßigkeiten im Agrarbereich

Kann die Kommission im Lichte ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1305/82 (¹) jetzt sagen, ob die Rückvergütung in Höhe von 10 % höher, in etwa gleich oder niedriger als die entsprechenden Ausgaben jedes Mitgliedstaats ist? Wenn ihr dies nicht bekannt ist, wird sie Schritte unternehmen, um dies festzustellen, da eine Pauschalzahlung aus den Gemeinschaftsmitteln, die in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Ausgaben steht, nicht gerechtfertigt sein kann?

(¹) ABl. Nr. C 55 vom 28. 2. 1983, S. 6.

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1983)

Wie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1305/82 dargelegt, sind die von den Mitgliedstaaten getragenen Kosten für die Einziehung von Eigenmitteln in ihren nationalen Haushaltsplänen nicht getrennt von den Gesamtkosten der nationalen Steuer- und Zollbehörden ausgewiesen. Es sollte auf jeden Fall zur Kenntnis genommen werden, daß bei Einfuhren durchaus sowohl Eigenmittel als auch nationale Abgaben oder Ausgaben für Kontrollen anfallen können, so daß eine Unterscheidung zwischen den Kosten solcher Funktionen der nationalen Behörden, die allein dem Mitgliedstaat zugute kommen, und solcher, die sich auf die Einziehung der Eigenmittel beziehen, nicht leicht zu treffen ist.

Da jedoch die Einziehung von Eigenmitteln einen beachtlichen Teil der Arbeit dieser Behörden darstellt, versteht es sich, daß die Mitgliedstaaten für die Gemeinschaft erhebliche Ausgaben auf sich nehmen. Aus der Sicht der Kommission ist es wünschenswert, daß für diese Vermittlertätigkeit eine entsprechende Entschädigung gewährt wird.

Hinsichtlich des angemessenen Rückvergütungsbetrags zur Deckung dieser Ausgaben möchte die Kommission die Aufmerksamkeit der Frau Abgeordneten auf ihre Vorschläge für die zukünftige Finanzierung der Gemein-

schaft (¹) lenken, die (in Artikel 5 des Vorschlags für einen Ratsbeschluß) eine Bestimmung enthalten, wonach die vom Rat und vom Parlament auf Vorschlag der Kommission festzusetzende Rückvergütungsquote bis zu 10 % betragen soll. Zur Vorbereitung entsprechender Vorschläge werden weitere Untersuchungen mit dem Ziel durchgeführt, soweit möglich die von den Mitgliedstaaten getragenen tatsächlichen Kosten für die Einziehung zu ermitteln.

(¹) Dok. KOM(83) 270 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 313/83

von Herrn Andrew Pearce (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1983)

Betrifft: Spanische Einfuhrzölle auf Kraftfahrzeuge aus der Gemeinschaft

Ist der Umstand, daß Verhandlungen über eine Ermäßigung der Einfuhrzölle auf aus der EG nach Spanien eingeführte Kraftfahrzeuge von der britischen Regierung geführt werden mußten, darauf zurückzuführen, daß die Kommission ihre Pflicht versäumt hat, mit Drittländern über handelspolitische Probleme, die wesentliche Interessen von Mitgliedstaaten berühren, zu verhandeln?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1983)

In den letzten Monaten hat die Kommission mit der spanischen Regierung Gespräche über sämtliche Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens von 1970 zwischen der EWG und Spanien geführt; dabei ging es sowohl um die eigentliche Verwaltung des Abkommens als auch um die tariflichen Bestimmungen.

Im Anschluß an diese Erörterungen hat die Kommission dem Rat soeben im Rahmen der Beitrittsverhandlungen eine Globallösung für die tariflichen Probleme vorgeschlagen, die sich auf den Zeitraum vor dem Beitritt wie auch auf die Zeit nach dem Beitritt bezieht.

Die vom Vereinigten Königreich aufgeworfene spezifische Frage der für Kraftfahrzeuge geltenden Zölle war im übrigen Gegenstand von Beratungen zwischen der Kommission, der britischen Regierung und der spanischen Regierung. Als Ergebnis dieser Gespräche kündigte die spanische Regierung autonome tarifliche Maßnahmen für bestimmte Kraftfahrzeugtypen aus der Gemeinschaft an. Nach Auffassung der Kommission haben die gemein-

samen Bemühungen im Zusammenhang mit diesem tariflichen Problem zu den gewünschten Lösungen geführt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 315/83

von Frau Heinke Salisch (S - D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1983)

Betrifft: Kosten für das Personal von Privatunternehmen, die im Auftrag des Organs arbeiten

Könnte die Kommission mitteilen,

- welche Stundenlöhne ihr von den Privatunternehmen in Rechnung gestellt werden, deren Personal ihre Räume säubert bzw. in ihren Kantinen, Restaurants und Cafeterias arbeitet;
- welche Zusatzleistungen gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden (Sozialversicherung und ähnliches)?

Falls die Bezahlung nicht auf Stundenbasis erfolgt, wird um eine detaillierte Darstellung anderer Berechnungsarten und eine ungefähre Angabe der Kosten je Arbeitsstunde gebeten.

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(12. August 1983)

Die Reinigung der Dienstgebäude der Kommission wird von Unternehmen ausgeführt, die aufgrund einer Ausschreibung ausgewählt wurden. Diese Unternehmen erbringen für einen pauschalen monatlichen Gesamtpreis eine Dienstleistung, die den Auftragsbedingungen und besonderen Auflagen genügen muß.

Die Kommission hat sechzehn Reinigungsverträge mit verschiedenen Firmen auf der vorstehend beschriebenen Grundlage abgeschlossen. In diesen Verträgen verpflichten sich die Unternehmen u. a. zur Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften des betreffenden Landes.

Angesichts der Vielzahl der Verträge und der unterschiedlichen Leistungen und Gebäude, auf die sie sich beziehen, empfiehlt es sich nicht, den Versuch einer detaillierten Darstellung im Rahmen dieser Antwort zu unternehmen. Da die Verträge im Regelfall keine Klauseln über die Arbeitszeit und die Zahl der eingesetzten Arbeitskräfte enthalten, ist es schwierig, selbst ungefähre Angaben zu den Kosten je Arbeitsstunde zu machen.

Die Kommissionsdienststellen sind gern bereit, der Frau Abgeordneten weitere Einzelheiten mitzuteilen, wenn sie es wünschen sollte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 329/83

von Herrn Emmanouil Poniridis (S - GR)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1983)

Betrifft: Einschreibengebühren, die von ausländischen Studenten in Belgien verlangt werden

In seiner Sitzung vom 18. November 1982 hat das Europäische Parlament die Entschließung der Abgeordneten Raymonde Dury, Ernest Glinne und anderer (Dok. 1-879/82) angenommen, in der Belgien aufgefordert wird, alle diskriminierenden Maßnahmen gegenüber an belgischen Ausbildungseinrichtungen studierenden ausländischen Schülern und Studenten aus Mitgliedstaaten der EG bezüglich der Studiengebühren (Einschreibengebühren) aufzuheben, die ausländischen Studenten im Gegensatz zu ihren belgischen Kommilitonen abverlangt werden und die einen so erheblichen Betrag ausmachen, daß diesen Studenten dadurch die Möglichkeit eines Studiums in Belgien genommen wird.

Kann der Rat angeben, welche Weiterbehandlung zu der Entschließung der Abgeordneten Dury und anderer eingeleitet wurde und welche Maßnahmen ergriffen wurden, damit diese gegen das Gemeinschaftsrecht verstößende Diskriminierung seitens der belgischen Regierung aufgehört?

Antwort

(26. September 1983)

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen haben auf ihrer Tagung am 2. Juni 1983 in Luxemburg eine Aussprache über eine verstärkte Mobilität im Hochschulbereich geführt und dabei erneut bekräftigt, daß eine verstärkte Mobilität eines der Hauptziele der Zusammenarbeit im Bildungswesen in der Europäischen Gemeinschaft darstellt. Sie haben eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, um die Hindernisse zu überwinden, die einer verstärkten Mobilität der Studenten zwischen den Mitgliedstaaten entgegenstehen und haben dabei das Schwergewicht auf die Förderung von zeitlich begrenzten Studienzeiten im Ausland gelegt.

In bezug auf die Einschreibengebühren, die von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten an eine Hochschule eines Mitgliedstaates zu zahlen sind, sind der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen übereingekommen, daß die Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen prüfen werden, um den bestehenden finanziellen Problemen im Bereich der Mobilität der Studenten abzuweichen.

Sie haben insbesondere die Möglichkeit von Abkommen betreffend die Einschreibengebühren vorgesehen, die von dem Grundsatz ausgehen werden, daß die Studenten anderer Mitgliedstaaten nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als die Studenten des Aufnahmelandes. Bei Studenten, die eine Studienzzeit im Ausland absolvieren, welche für ihre Qualifikation in ihrem Herkunftsland von Vorteil ist, sollte man auf Einschreibengebühren vollstän-

dig verzichten oder diese soweit wie möglich verringern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 338/83
von Frau Marijke Van Hemeldonck (S-B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (10. Mai 1983)

Betrifft: Versenkung radioaktiver Abfälle im Atlantischen Ozean

Der belgische Staatssekretär für Energiefragen, Herr Knopps, hat nun endgültig beschlossen, daß auch 1983 weiterhin schwach- und mittelfradioaktive Abfälle im Atlantischen Ozean versenkt werden.

Welchen Standpunkt vertritt der Rat im Zusammenhang mit der Konferenz der an dem „Londoner Übereinkommen“ beteiligten Länder – einem Übereinkommen zur Bekämpfung der Verseuchung der Meere durch radioaktive Stoffe und somit auch des Versenkens – in bezug auf das Versenken radioaktiver Abfälle im Atlantischen Ozean?

Haben die Mitgliedstaaten im Rat bereits Gespräche über ein Verbot des Versenkens geführt? Wenn ja, zu welchen konkreten Ergebnissen haben sie geführt? Welche Alternativlösungen wurden erörtert und welche wurden akzeptiert?

Antwort
 (26. September 1983)

1. Über das Problem der Versenkung radioaktiver Abfälle im Atlantischen Ozean haben im Rat keinerlei Gespräche stattgefunden.
2. Im übrigen sei vermerkt, daß die Gemeinschaft nicht Vertragspartei des Londoner Übereinkommens ist, auf das sich die Frau Abgeordnete bezieht. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen der OECD (NEA: Kernenergie-Agentur) insofern eng zusammenarbeiten, als sie sich über das Einbringen von Abfällen gegenseitig unterrichten und das Versenken dann überwachen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 375/83
von Herrn Jens-Peter Bonde (CDI-DK)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (25. Mai 1983)

Betrifft: Bekämpfung des Tabakmißbrauchs

War die Bekämpfung des Tabakmißbrauchs vor dem 2. Oktober 1972 Gegenstand des Anwendungsbereichs des Rom-Vertrags und wenn ja, wo wurde dieses Thema erwähnt?

Antwort

(26. September 1983)

Auf der Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. November 1978 haben die Gesundheitsminister über eine Politik auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung, vor allem in bezug auf das Rauchen beraten. Sie haben sich dabei auf eine Reihe von Schlußfolgerungen geeinigt, in denen unter anderem empfohlen wird, einen Erfahrungsaustausch über die in den einzelnen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen durchzuführen, eine gemeinsame Haltung gegenüber der Werbung anzustreben und die Wirkung auf die Gesundheit zu untersuchen, und die Kommission ersucht wird, sich an diesen Arbeiten zu beteiligen. Solche Schlußfolgerungen, die keine Rechtsakte darstellen, werden in der Regel auf diesen Tagungen verabschiedet. Der Rat, dem zur Zeit keine Vorschläge für diesen Bereich vorliegen, kann nicht in abstracto zu der Frage Stellung nehmen, ob er gegebenenfalls aufgrund des EWG-Vertrags dafür zuständig wäre.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 420/83
von Herrn Peter Price (ED-GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (31. Mai 1983)

Betrifft: Ergebnisse der Auswahlverfahren bei der Kommission

Kann die Kommission angeben, wie viele Personen – aufgeteilt nach Staatsangehörigkeit – sich seit 1978 um die Teilnahme an ihren Auswahlverfahren bewarben und wie viele dieser Bewerber – ebenfalls aufgeteilt nach Staatsangehörigkeit – die schriftlichen und mündlichen Prüfungen bestanden? Kann sie darüber hinaus Anzahl, Staatsangehörigkeit und Laufbahngruppe derjenigen veröffentlichen, die die Prüfungen bestanden und innerhalb von drei Monaten oder einem Jahr eingestellt wurden?

Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission
 (11. August 1983)

Der Herr Abgeordnete wird, soweit es sich um den ersten Teil seiner Anfrage handelt, auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 201/83 von Frau Théobald-Paoli ⁽¹⁾ verwiesen. Die Kommission trägt zur Zeit die Basisinformationen zur Beantwortung der übrigen Fragen des Herrn Abgeordneten zusammen. Diese Angaben werden frühestens erst nach mehreren Wochen vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 266 vom 5. 10. 1983, S. 22.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 424/83

von Frau Ien van den Heuvel (S – NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)

Betrifft: Ursprungsangabe

Kann die Kommission mitteilen, ob und in welchem Maße die Einfuhren von Waren aus anderen Mitgliedstaaten im Vereinigten Königreich und in Frankreich rückläufig sind, seit in diesen beiden Ländern die Verpflichtung besteht, den Ursprung der Waren auf den Etiketten anzugeben?

Wie beabsichtigt die Kommission, bis zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zu verhindern, daß an den Binnengrenzen der Gemeinschaft Handelsbehinderungen durch die Angabe des Ursprungslandes auf den Etiketten von Waren entstehen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**
(9. September 1983)

Nach den der Kommission bekannten Daten sind die Einfuhren der fraglichen Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten nach dem Vereinigten Königreich und Frankreich nicht rückläufig. In einigen Fällen, etwa bei Bekleidung (SITC – Abschnitt 84, abzüglich Gruppe 848 ⁽¹⁾), haben die innergemeinschaftlichen Einfuhren Frankreichs und des Vereinigten Königreichs 1982 im Vergleich zu 1981 stärker zugenommen als im Durchschnitt des innergemeinschaftlichen Handels mit diesen Erzeugnissen.

Auf alle Fälle wäre es gewagt, die Wirkungen einzelstaatlicher Maßnahmen für die Angabe des Ursprungslandes auf Warenetiketten nur nach Einfuhrstatistiken zu beurteilen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die französischen Verpflichtungen dieser Art mit Dekret Nr. 83 336 vom 22. April 1983 aufgehoben worden sind ⁽²⁾.

Überdies hat die Kommission kürzlich in einer an die britischen Behörden gerichteten mit Gründen versehenen Stellungnahme die einschlägigen britischen Rechtsvorschriften in Frage gestellt, da nach ihrer Auffassung diese Vorschriften eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung darstellen und gegen die Artikel 30 bis 36 EWG-Vertrag verstoßen.

Mangels einer diesbezüglichen gemeinschaftlichen Regelung wird die Kommission, insbesondere gestützt auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, für die Einhaltung der Bestimmungen des EWG-Vertrags auf dem Gebiet des freien Warenverkehrs Sorge tragen. Sie weist im übrigen darauf hin, daß sie dem Rat im Dezember 1981 einen Verordnungsvorschlag über die Angabe des Ursprungs bestimmter aus Drittländern eingeführter Textilwaren übermittelt hat ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel der Organisation der Vereinten Nationen, überarbeitete Fassung von 1974.

⁽²⁾ Amtsblatt der Französischen Republik Nr. 95 vom 23. April 1983.

⁽³⁾ Dok. KOM(81) 766 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 425/83

von Frau Ien van den Heuvel (S – NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)

Betrifft: Französischer Textilplan

Kann die Kommission bestätigen, daß der französische Textilplan, der eine Herabsetzung der Soziallasten in Aussicht stellte, während des ersten Jahres seiner Anwendung folgende Kürzungen nach sich zog:

in 27 Unternehmen eine Kürzung um 8 %,

in 1 112 Unternehmen eine Kürzung um 10 %,

in 1 648 Unternehmen eine Kürzung um 12 %?

Was ist im Licht der Vorschriften von Artikel 92 des Vertrags zu dieser Regelung zu sagen? Ist die Kommission bereit, diese Maßnahmen hinzunehmen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**
(9. September 1983)

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben haben 2 787 Unternehmen des Textil- und Bekleidungssektors im Jahre 1982 Verträge mit dem Staat geschlossen, um die Regelung, die eine Herabsetzung der Soziallasten vorsieht, in Anspruch nehmen zu können. Die Kürzungen gliedern sich folgendermaßen auf:

1 648 Unternehmen mit einer Kürzung um 12 %,

1 112 Unternehmen mit einer Kürzung um 10 %,

27 Unternehmen mit einer Kürzung um 8 %.

Die Kommission hat am 12. Januar 1983 zu der fraglichen Regelung nach Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz EWG-Vertrag eine Entscheidung getroffen, mit der die französische Regierung aufgefordert wird, die genannte Regelung aufzuheben und der Kommission die Vorschriften mitzuteilen, die sie erlassen hat, um der Entscheidung innerhalb eines Monats nachzukommen. Da die französische Regierung der genannten Entscheidung nicht nachgekommen ist, hat die Kommission am 30. März 1983 den Gerichtshof angerufen.

Ferner hat die Kommission am 7. Juni 1983 beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz EWG-Vertrag gegen eine neue Verfügung einzuleiten, die die Verlängerung der betreffenden Beihilfe vorsieht und die von der französischen Regierung am 5. Mai 1983 mitgeteilt und im Amtsblatt der Französischen Republik vom 8. Juni 1983 veröffentlicht wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 440/83**von Herrn Gerhard Schmid (S – D)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(31. Mai 1983)*

Betrifft: Wettbewerbsverzerrungen auf dem Stahlmarkt
 Ein süddeutsches Stahlunternehmen hat sich beschwerdeführend an die Kommission gewandt, weil die kleinen norditalienischen Stahlproduzenten (Bresciani) in ruinöser Weise die in der Mitteilung der Kommission⁽¹⁾ veröffentlichten Grundpreise unterbieten. Die Kommission antwortete dem Unternehmen, a) die Grundpreise seien nicht bindend; b) die Kommission sei enttäuscht, daß die italienischen Mini-Stahlwerke die Orientierungen der Kommission nicht einhielten; c) die Kommission könne die Unternehmen nicht verpflichten und analysiere die Marktlage weiter.

1. Aus welchen Gründen bezieht sich die Kommission in ihrer Mitteilung lediglich auf Artikel 46 EGKS-Vertrag und wendet die wesentlich schärferen Kontrollbestimmungen der Artikel 60 – 64 nicht an?
2. Wie will die Kommission eigentlich ihre Ziele zur Umstrukturierung der Stahlindustrie erreichen, wenn sie einerseits bei Produktionsquotenüberschreitungen drakonische Strafen verhängt, andererseits bei der Kontrolle der Preise sich für unfähig erklärt, die Unternehmen zu einem fairen Wettbewerb zu verpflichten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 29. 12. 1982, S. 15.

**Antwort von Herrn Davignon
 im Namen der Kommission**

(1. September 1983)

Die Kommission bestätigt dem Herrn Abgeordneten, daß sie im Januar dieses Jahres einen im Süden der Bundesrepublik gelegenen Unternehmen in dem angegebenen Sinne geantwortet hat. Seitdem hat sie eine günstige Entwicklung aufgrund der Tatsache festgestellt, daß die Hersteller in Norditalien, die gegenüber den integrierten Fabriken über erhebliche Vorteile in bezug auf die Herstellungskosten verfügen, schrittweise ihre Listenpreise erhöht haben, die sich gegenwärtig den letzten von der Kommission veröffentlichten Orientierungspreisen nähern.

Außerdem weist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf folgende Tatsachen hin:

1. Gemäß Artikel 46 EGKS-Vertrag gibt die Kommission den Herstellern Hinweise für ihre Tätigkeit hinsichtlich der Verkaufspreise von Stahl. Die von ihr veröffentlichten Orientierungspreise sollen die Hersteller dazu bringen, Preislisten zu erstellen, deren Grundpreise diesem Niveau entsprechen. Im übrigen führt die Kommission bei den Herstellern Kontrollen durch, um zu gewährleisten, daß die in den Preislisten veröffentlichten Bedingungen eingehalten und die angewandten Preise mit den Bestimmungen des Artikels 60 übereinstimmen, wobei die Kommission gegebenenfalls die in Artikel 64 vorgesehenen Geldbußen festsetzt.

2. Die Listenpreise der kleinen Stahlwerke in Norditalien (Bresciani) ergeben, wenn man die Transportkosten und Extrakosten für zusätzliche Dimensionen hinzurechnet, Preise frei Bundesrepublik, die durchaus im Verhältnis zu dem Preisniveau stehen bzw. geringfügig darunter liegen, welches sich aus den Orientierungspreisen ergibt, die aufgrund der deutschen Paritätspunkte ermittelt wurden. Diese Preise frei Italien, denen sich anzugleichen die anderen Hersteller berechtigt sind, betreffen eine begrenzte Art von Erzeugnissen und gefährden nicht das Ziel der Umstrukturierung der Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 460/83**von Frau Anne-Marie Lizin (S – B)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(31. Mai 1983)*

Betrifft: Entwurf einer Empfehlung für technische Merkmale von CB-Funkgeräten

Die Kommission bereitet den Entwurf einer Empfehlung zur Verwendung von CB-Funkgeräten vor.

Diese Empfehlung sieht unter anderem das Verbot der Verwendung von Geräten mit Amplitudenmodulation vor, obwohl 95 % der 20 Millionen europäischen CB-Funker diesen Gerätetypus verwenden.

Hat die Kommission vor der Ausarbeitung der Empfehlung die repräsentativen Funkverbände angehört?

Hat die Kommission mit Sicherheit nachweisen können, daß die Geräte mit Amplitudenmodulation mehr Störungen verursachen als die Verwendung der Frequenzmodulation?

**Antwort von Herrn Narjes
 im Namen der Kommission**

(17. August 1983)

Die Kommission bereitet keinen Entwurf einer Empfehlung für die technischen Merkmale von CB-Geräten vor, zuständig hierfür sind vielmehr der internationale Fernmeldeverein und die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) für die Zuteilung der Frequenzen, die CEPT außerdem für die technischen Merkmale der Anlagen. Nachdem sich allerdings die Verbände der CB-Benutzer an die Kommission gewandt haben, hat die Kommission die CEPT gebeten, dieses Problem erneut zu prüfen. Die CEPT hat inzwischen zwei neue Empfehlungen ausgearbeitet.

Nach Ansicht der Kommission ist es unter diesen Umständen Aufgabe der Verbände der Citizen-Band-Benutzer, ihren Standpunkt bei den jeweiligen Behörden der Mitgliedstaaten, deren Sachverständige im Rahmen der CEPT die neuen Empfehlungen ausarbeiten, geltend zu machen.

Zu bestimmen, ob die Geräte mit Amplitudenmodulation mehr Störungen verursachen als Geräte mit Frequenzmodulation, ist nicht Aufgabe der Kommission, sondern der einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Organisationen. Nach Kenntnis der Kommission treten allerdings bei der FM-Verwendung weniger Störungen als bei der AM-Verwendung auf.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 462/83
von Frau Marijke van Hemeldonck (S – B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)

Betrifft: Nächster Rat der Bildungsminister

Hat der Rat der Bildungsminister, der am 30. Mai dieses Jahres zusammentreten soll, die Frage der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bildungswesen der Europäischen Gemeinschaft auf seiner Tagesordnung, und wird er prüfen, in welchem Maße die Richtlinie zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zur Bildung in den Mitgliedstaaten tatsächlich angewendet wird?

Antwort
(26. September 1983)

Die Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht, hat in der Tat am 2. Juni 1983 stattgefunden. Darüber hinaus fand am 3. Juni 1983 eine gemeinsame Tagung des Rates (Arbeit und Sozialfragen) / Rat und im Rat vereinigte Minister für Bildungswesen statt.

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen haben auf ihrer Tagung am 2. Juni 1983 unter anderem einer Entschließung über die Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen zugestimmt.

In Teil II dieser Entschließung ist vorgesehen, daß auf Gemeinschaftsebene einige Initiativen verwirklicht werden, unter anderem die Durchführung einer Reihe von Begegnungen – Studententagungen und Kolloquien – zur Bildung eines gemeinsamen Erfahrungsschatzes der Mitgliedstaaten zur pädagogischen Einbeziehung der neuen Informationstechnologien in das Bildungswesen.

Als eines der Ziele dieser Begegnungen, Studententagungen und Kolloquien nennt die Entschließung „Strategien zur Förderung einer stärkeren Teilnahme der Mädchen an den von den neuen Informationstechnologien betroffenen schulischen und pädagogischen Aktivitäten“.

Auf der gemeinsamen Tagung am 3. Juni 1983 wurde ferner über die Schlußfolgerungen Einvernehmen erzielt, die den Übergang der Jugendlichen von der Schule in das Berufsleben betrifft; in diesen Schlußfolgerungen heißt es unter anderem, daß „bei der Ausgestaltung der Bildungsangebote den spezifischen Bedürfnissen der Mädchen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, um auch ihnen zu ermöglichen, eine qualifizierte Berufsausbildung zu durchlaufen und ihnen den Zugang zu einer breiteren Skala von Berufen zu ermöglichen“.

Auf derselben gemeinsamen Tagung genehmigte der Rat eine Entschließung über die Berufsbildungspolitik in der Gemeinschaft in den achtziger Jahren. Zu den Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, von denen in der Entschließung die Rede ist, gehört die „Unterstützung innovatorischer Vorhaben in kleinem Maßstab, insbesondere zur besseren Information über das Ausbildungsangebot für Frauen, um ihre Teilnahme an den allgemeinen Ausbildungsprogrammen zu verstärken und ihnen den Zugang zu Berufen zu erleichtern, in denen sie traditionsgemäß zu schwach vertreten sind“.

In bezug auf die zweite Frage der Frau Abgeordneten weist der Rat darauf hin, daß es Aufgabe der Kommission ist, für die Anwendung der Vertragsbestimmungen und der von den Organen aufgrund des Vertrages genehmigten Bestimmungen Sorge zu tragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 475/83
von Herrn Jens-Peter Bonde (CDI – DK)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)

Betrifft: Beihilfen für dänische Investitionen auf dem Verkehrssektor

Wird der Rat sicherstellen, daß etwaige EG-Beihilfen für dänische Investitionen den vom Folketing festgelegten Prioritäten folgen, so daß die Entscheidung darüber, ob Dänemark zur eventuellen Verbindung von Lolland und Fehmarn eine Brücke über den Fehmarn-Belt bauen wird, allein beim dänischen Folketing liegt?

Antwort
(26. September 1983)

Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß der Rat eine finanzielle Unterstützung für ein Vorhaben auf dänischem Hoheitsgebiet bewilligen könnte, das nicht die Zustimmung der zuständigen dänischen Behörden gefunden hat.

Im übrigen beruht das Verfahren für die Auswahl der Vorhaben, das die Kommission in ihrem Vorschlag zur Unterstützung der Verkehrsinfrastrukturvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse empfohlen hat, auf dem Grundsatz, daß der Mitgliedstaat, in dessen Hoheits-

gebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll, einen Finanzierungsantrag stellen muß.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 517/83

von Herrn Hemmo Muntingh (S – NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1983)

Betrifft: Ökologie und Entwicklung

Am 22. März 1983 hielt Herr Pisani, Mitglied der Kommission, vor dem Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Parlaments einen Vortrag über die Natur und die Umweltprobleme in der Dritten Welt. Aus dem Inhalt seines Vortrags geht hervor, daß die Probleme auf diesem Gebiet außerordentlich groß und komplex sind und unmittelbare und dramatische Folgen für die Mehrheit der Bevölkerung in den Entwicklungsländern haben. Als Beispiel führt das Mitglied der Kommission eine Reihe von erschreckenden Zahlen an, u. a. was die Abholzung und Versteppung in Afrika angeht. Er kommt zu der Schlußfolgerung, daß der durch die Zerstörung der Umwelt verursachte Verlust an potentiellen Reichtümern größer ist als alles, was durch die Bemühungen in der Entwicklungshilfe von seiten der lokalen Behörden, der internationalen Organisationen und der reichen Geberländer zusammen erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich gerne von der Kommission erfahren, wie sie dieses enorme Problem der Umweltzerstörung angeht?

1. Welche finanziellen und technischen Mittel sind zwischen 1977 und 1982 tatsächlich für einen verstärkten Natur- und Umweltschutz verwandt worden im Rahmen
 - a) des zweiten Abkommens von Lome,
 - b) der Abkommen mit den Ländern im Mittelmeerraum, in Asien und in Lateinamerika,
 - c) der Hilfe für nichtassoziierte Länder,
 - d) der Hilfe durch multilaterale Einrichtungen?
2. Wie viele Personen innerhalb der Generaldirektion Entwicklung und wie viele Personen in den Delegationen der Generaldirektion befassen sich ausschließlich mit Fragen der Umwelt und der Entwicklung?
3. Über welche insbesondere auf die Umweltproblematik bezogenen beruflichen Qualifikationen verfügen diese Personen?
4. Welche besonderen Vorkehrungen sieht die Kommission vor, um zu gewährleisten, daß die ökologischen Aspekte der Entwicklungsprojekte rechtzeitig und vollständig berücksichtigt werden?
5. Welche finanziellen und technischen Mittel und welche Fachkräfte werden zur Verstärkung des Natur- und Umweltschutzes eingesetzt im Rahmen der von Herrn Pisani in seinem Memorandum zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft

(Dok. KOM(82) 640 endg.) vorgeschlagenen Politik?

6. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission kurzfristig zu ergreifen zur Förderung
 - a) der Fähigkeit der Entwicklungsländer, ihre Natur und ihre natürlichen Ressourcen selbständig zu verwalten und zu entwickeln im Rahmen einer eigenständigen Umweltpolitik;
 - b) der systematischen Einbeziehung ökologischer Kriterien in die Finanzierungsmodelle, damit Umweltschäden infolge von Projekten, die von der Gemeinschaft finanziert werden, so viel wie möglich vermieden werden;
 - c) der Durchführung von Projekten und Programmen, die speziell auf die Verbesserung der Qualität der Umwelt, der Natur und der Ressourcen und auf die Bekämpfung von dringenden Umweltproblemen ausgerichtet sind;
 - d) von Maßnahmen (wie Verhaltenskodizes und Rechtsvorschriften auf der Ebene der Gemeinschaft) zur Einbeziehung ökologischer Kriterien in die Tätigkeiten der europäischen Unternehmen, auch außerhalb der von der Gemeinschaft finanzierten Entwicklungsarbeit?

**Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission**

(9. September 1983)

In drei Dokumenten ⁽¹⁾, die dem Europäischen Parlament übermittelt wurden, hat die Kommission dargelegt, welche Mittel und Methoden die Kommission bezüglich des Umweltschutzes anwendet.

Nach Auffassung der Kommission handelt es sich darum,

- die bestehenden Probleme besser zu identifizieren und dementsprechende Aktionsmittel einzusetzen,
- das Interesse der verschiedenen Entwicklungsträger für das Umweltschutzproblem zu wecken,
- die widernatürlichen Wirkungen von Maßnahmen, die in anderer Hinsicht förderlich sind, zu vermeiden.

In ihrem Konzept faßt die Kommission langfristig alle Entwicklungsländer ins Auge.

Dieses Konzept ist im dritten Programm für den Umweltschutz ⁽²⁾ enthalten, in dem festgestellt wird, daß die Gemeinschaft den Umweltschutz in ihre Politik der Mitarbeit an der Entwicklung einbeziehen muß.

Bisher waren gezielte Umweltmaßnahmen indes selten, wenngleich seit Lome II eine gewisse Entwicklung wahrnehmbar gewesen ist. Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer derartigen Politik sind nur langfristig wahrnehmbar. Deshalb bevorzugen die Behörden der AKP-Länder, die die Richtprogramme für den Einsatz der Mittel einer

gemeinschaftlichen Kooperation bestimmen, mit Rücksicht auf die vorhandenen Finanzmittel eher Vorhaben mit der raschesten Wirkung.

Die Kommission ist trotz alledem bemüht, neue Interventionsmittel der obengenannten Art zu finden.

In der Generaldirektion Entwicklung ist eine Einheit mit dem besonderen Auftrag geschaffen worden, die Entwicklungs- und Umweltprobleme zu verfolgen. Die Kommission hält es nicht für zweckmäßig, diese Aktion von der übrigen Politik auszuklammern, damit die gesamten Vorhaben und Programme den Umweltkriterien voll Rechnung tragen. Deshalb ist es kaum möglich, die Zahl der mit Umweltfragen befaßten Personen genau abzugrenzen, da die Mitglieder dieser Einheit nur einen Teil der mit dieser Aktion befaßten Personen darstellen.

In diesem Sinne ist auch eine regelmäßige Fortbildung des gesamten Personals der Generaldirektion Entwicklung vorgesehen, und das hauptsächlich für die Delegationen der Kommission in den Entwicklungsländern bestimmte Handbuch für Vorhaben enthält Umweltkriterien für die Untersuchung der Vorhaben in den verschiedenen Bereichen, in denen die Hilfe der Gemeinschaft vergeben wird.

- (¹) — Plan zur Bekämpfung des Hungers in der Welt vom 20. Oktober 1981 — Dok. KOM(81) 560 endg.
— Memorandum zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft — Dok. KOM(82) 640 vom 30. September 1982.
— Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt vom 3. Juni 1982 — Dok. KOM(82) 320 endg.

(²) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 16.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 520/83

von Herrn Marco Pannella (CDI — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1983)

Betrifft: Monopole im Bereich des Verkaufs und des Vertriebs von Gegenständen für Blinde

In der Europäischen Gemeinschaft müssen die Gegenstände für Blinde von staatlich anerkannten Einrichtungen verkauft und vertrieben werden (Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 des Rates) (¹). Solche Einrichtungen, wie der Italienische Blindenverband, besitzen in diesem Sektor ein Monopol, durch das die Unabhängigkeit des Blinden beeinträchtigt wird. Ein typisches Beispiel dafür ist der in der EWG gültige Verkaufspreis für Perkins-Schreibmaschinen für Blinde.

Nach der EWG-Verordnung können Gegenstände von außerhalb der EG nur zollfrei eingeführt werden, wenn

gleichwertige Gegenstände gegenwärtig in der Gemeinschaft nicht hergestellt werden.

Kann die Kommission erklären, warum der individuelle Blinde den gewünschten Gegenstand nicht direkt erwerben kann, ohne die anerkannten Einrichtungen durchlaufen zu müssen, die oft Wucherpreise verlangen?

Mißt die Kommission dem Wettbewerbsaspekt nicht eine übertriebene Bedeutung bei: für viele Gegenstände (Optiken, Schreibmaschinen für Blinde . . .) gibt es nämlich in der EG kein Gegenstück?

(¹) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 8.

Antwort von Herrn Narjes im Namen der Kommission

(29. August 1983)

Eigens für die erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Förderung der Blinden gestaltete Gegenstände können in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 (Artikel 1 und 2 sowie Anhänge I und II) zollfrei eingeführt werden.

Für die in Artikel 1 und dem entsprechenden Anhang I genannten Gegenstände wird die Zollbefreiung ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck gewährt. Sie können also von den Blinden unmittelbar eingeführt werden.

Für die in Artikel 2 und dem entsprechenden Anhang II genannten Gegenstände wird die Zollbefreiung nur gewährt, wenn sie für zur Einfuhr ermächtigte Einrichtungen oder Organisationen bestimmt sind. Die praktischen Einzelheiten für die Inanspruchnahme dieser Zollbefreiung sind in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/79 (¹) geregelt.

Nach Artikel 6 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 können die betreffenden Gegenstände von den Einrichtungen oder Organisationen an die von ihnen betreuten Blinden ohne Absicht der Gewinnerzielung entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben oder diesen überlassen werden. Diese Rechtslage scheint nicht geeignet, eine Monopolstellung solcher Einrichtungen oder Organisationen herbeizuführen, wie sie nach Auffassung des Herrn Abgeordneten in Italien entstanden ist.

Der Grund dafür, daß nach der derzeitigen Rechtslage nur dazu ermächtigte Einrichtungen und Organisationen die betreffenden Gegenstände zollfrei einführen können, ist im Abkommen von Florenz zu suchen, insbesondere in dem dazugehörigen sogenannten Protokoll von Nairobi (²). Anhang E zu diesem Protokoll sieht die Zollbefreiung nur für Gegenstände vor, die von dazu ermächtigten Organisationen und Institutionen eingeführt werden. Die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 ist die Umsetzung dieses Protokolls in das Gemeinschaftsrecht.

Indessen wird ab 1. Juli 1984 die Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 durch die Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 (³) ersetzt.

Nach dieser Verordnung haben Blinde die Möglichkeit, die in Artikel 71 genannten Gegenstände ohne Einschaltung von zur Einfuhr ermächtigten Einrichtungen oder Organisationen unmittelbar zollfrei einzuführen.

Für Blinde bestimmte Gegenstände können selbst dann zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn in der Gemeinschaft gleichwertige Gegenstände hergestellt werden. Weder in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 noch in Artikel 71 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 ist eine Gemeinschaftsschutzklausel enthalten.

(¹) ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 27.

(²) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 13.

(³) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 530/83

von Herrn Gordon Adam (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1983)

Betrifft: Verfahren zur Verteilung von Forschungsmitteln

Die Forschungsstelle für Wissenschaftspolitik der Universität Sussex bezeichnete kürzlich das britische System für die Vergabe von Mitteln zur wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung als altmodisch und ineffizient.

Der Bericht kommt zu dem Schluß, daß Großbritannien es sich nicht länger leisten kann, den Wissenschaftlern zu erlauben, ihre traditionellen persönlichen Vereinbarungen darüber zu treffen, wie über das Forschungsbudget des Landes zu verfügen sei. Der Bericht verurteilt insbesondere das System der „Überprüfung durch Gleichgestellte“, bei dem Wissenschaftler aus dem gleichen Fach die Verdienste der Arbeit ihrer Kollegen beurteilen.

Inwieweit stimmt die Kommission den Ergebnissen des Berichts zu?

Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um das System der „Überprüfung durch Gleichgestellte“ bei dem Prozeß der Entscheidungsbefugnis der Gemeinschaft auszuschalten?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(1. September 1983)

Die Kommission wurde nicht offiziell mit der Studie der Universität Sussex befaßt, auf die der Herr Abgeordnete hinweist und die sich offensichtlich nicht auf die FuE-Aktivitäten der Gemeinschaft bezieht, sondern eher auf die Methoden der Finanzierung von Forschung und Entwicklung im Vereinigten Königreich.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der FuE-Programme der Gemeinschaft wird die Kommission einen gemeinschaftlichen Aktionsplan für einen Zeitraum von drei Jahren (1983 – 1985) aufstellen, der nicht nur Programmbewertungen vorsieht, sondern auch eine Reihe von Parallelaktionen, zu denen Studien über die methodologischen Aspekte, die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Bewertung und die Förderung des Informationsaustausches innerhalb der Gemeinschaft gehören.

Der Aktionsplan, der für die regelmäßige Überprüfung des Rahmenprogramms der wissenschaftlich-technologischen Aktivitäten der Gemeinschaft eine Schlüsselrolle spielen soll, beruht auf den Erfahrungen, die bei experimentellen Einzelbewertungen während einer Versuchsphase erworben wurden.

Die Methodik basiert auf dem Prinzip einer „Ex-post“-Evaluierung der FuE-Programme, die unabhängige externe Sachverständigengruppen für die einzelnen Programme vornehmen.

Bewertungskriterien sind die wissenschaftlich-technischen Errungenschaften der FuE-Programme, ihr sozio-ökonomischer Beitrag und eine begleitende Effizienzkontrolle. Gleichzeitig werden ausgehend von der „Ex-post“-Evaluierung Empfehlungen für die künftigen Ausrichtungen ausgesprochen.

Zu den methodologischen Aspekten, die im Rahmen dieses Aktionsplans untersucht werden, gehört auch die als „Überprüfung durch Gleichgestellte“ („peer review“) bezeichnete Bewertungsmethode.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 533/83

von Herrn Basil de Ferranti (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1983)

Betrifft: Getreide aus dem Vereinigten Königreich

Was beabsichtigt die Kommission zu tun, um sicherzustellen, daß nach der nächsten Anbausaison im Vereinigten Königreich kein Getreidemangel auftritt, und um zu verhindern, daß wie dieses Jahr eine unerträgliche Lage entsteht, wo Getreideaushufen von 5 Mill. Tonnen aus dem Vereinigten Königreich zu einer solchen Verknappung führten, daß der Gerstepreis trotz des Rekord-erntejahres auf 135 £/t stieg?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(2. September 1983)

Da die Gemeinschaft einen einzigen Getreidemarkt mit gemeinsamen Stützungspreisen bildet und der Getreidehandel innerhalb der Gemeinschaft und mit Drittländern

folglich von den Marktkräften und den individuellen Handelsentscheidungen im Rahmen dieser gemeinsamen Stützungspreise bestimmt wird, erstellen die Kommission und die Mitgliedstaaten Jahresbilanzen, die bei der Bewirtschaftung des Gerstenmarktes und anderer Getreidemärkte als Grundlage dienen.

Die Kommission beabsichtigt keine Einmischung in diese unabhängige Handelstätigkeit, stellt jedoch fest, daß das Vereinigte Königreich während des Wirtschaftsjahres 1982/1983 beträchtliche Mengen sowohl an Gerste als auch an Weizen in die Interventionslagerhaltung nahm. Diese Bestände belaufen sich zur Zeit auf 480 000 Tonnen Gerste und 375 000 Tonnen Weizen (Anfang Juni 1983). Die Interventionsstelle im Vereinigten Königreich kann wie die Interventionsstellen in den anderen Mitgliedstaaten ihre Bestände auf dem Binnenmarkt verkaufen, wenn die Lage dies erforderlich macht. Unter diesen Umständen kann wohl schwerlich von einer Verknappung bei Gerste im Vereinigten Königreich die Rede sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 539/83

von Herrn Dieter Rogalla (S – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1983)

Betrifft: Kontrollpersonal

1. Welche grobe Aufgliederung nach absoluten Zahlen und Prozentsätzen kann man für die Kategorie A der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft vornehmen, um zwischen konzeptionell tätigen und Kontrollpersonal und solchem zu unterscheiden, das im wesentlichen interne und externe Kontrollen ausführt?

2. Wurde das Kontrollpersonal im weitesten Sinne in den letzten Jahren vergrößert?

Wenn ja, auf wessen Veranlassung und für welche Bereiche?

3. Hält die Kommission die unter 1 festgestellten Anteile für angemessen oder ließen sich nach Ihrer Ansicht gerechtfertigte Kontrollaufgaben bündeln und ggf. mit anderen Kontrollen in anderen EG-Organen parallel gestalten?

4. Ist die Kommission der Meinung, daß über die Ergebnisse der Kontrollen alle EG-Organen, ggf. auch die Öffentlichkeit, angemessen unterrichtet werden?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(12. August 1983)

1. Die Kommission führt keine getrennten Statistiken darüber, wie viele A-Beamte für Verwaltungs- und Kontrollaufgaben eingesetzt werden und wie viele kon-

zeptuell tätig sind. Ordnet man jedoch bestimmte Generaldirektionen danach ein, ob sie vorwiegend Verwaltungs- und Kontrollaufgaben oder vorwiegend konzeptuelle Aufgaben wahrnehmen, so kann man feststellen, daß im großen und ganzen etwa mehr als die Hälfte der A-Beamten eine Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit ausüben und die übrigen konzeptuell tätig sind. Von den für Kontrollaufgaben eingesetzten Beamten werden 60 % mit externen (Textilien, Stahl, EAGFL, Fischerei, Wettbewerb usw.) und die restlichen 40 % mit internen Kontrollen beauftragt.

2. Es ist nahezu sicher, daß der Anteil des Kontrollpersonals in den letzten Jahren gestiegen ist, weil diese Beamten im Zuge der Einführung und Verwaltung neuer Politiken durch die Kommission (z. B. im Textil-, Stahl- und Fischereisektor) benötigt werden. Dabei geht es nicht darum, die Durchführung einer Politik in ihrer Gesamtheit, d. h. die bereits laufenden und die neuen Maßnahmen, zu überwachen (das wäre völlig unmöglich), sondern darum, eine glaubwürdige Zahl von Stichprobenkontrollen vorzunehmen.

3. Bestimmte Kontrollen werden interinstitutionell ausgeführt (z. B. vom Rechnungshof). Andere für Kontroll- oder Verwaltungsaufgaben zuständige Dienste arbeiten interinstitutionell zusammen (z. B. bei der Datenverarbeitung, bei bestimmten Auswahlverfahren usw.).

4. Die Kommission bezweifelt, daß die übrigen Gemeinschaftsorgane und insbesondere die Öffentlichkeit angemessen über den Umfang der Kontrollen unterrichtet sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 543/83

von Herrn Michael Welsh (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1983)

Betrifft: Küstenschiffahrtsstraßen

Folgendes Zitat stammt aus einem Artikel der „Lloyds List“ vom 13. April 1983:

„Es gibt eindeutig noch Möglichkeiten zur Verbesserung der bestehenden Bestimmungen in der Küstenschiffahrt. Vorschläge zur Änderung von Artikel 10 (d) der Internationalen Regelung zur Verhinderung von Kollisionen auf See sind dem Unterausschuß Navigationssicherheit der IMO unterbreitet worden, in dem viele Delegierte sich besorgt über die Art und Weise geäußert haben, wie verschiedene Auslegungen des Artikels zum Schaden der Sicherheit auf See angewandt werden.“

1. Ist die Kommission in irgendeiner Weise für die Regelung des Seeverkehrs im englischen Ärmelkanal, in der Nordsee und in anderen Gemeinschaftsgewässern zuständig?

2. Besitzt sie Befugnisse gegenüber der Internationalen Schifffahrtsorganisation?

3. Ist die Kommission der Auffassung, daß sie eine nützliche Rolle bei der Ausarbeitung einer gemeinsamen Definition der Internationalen Regelung zur Verhinderung von Kollisionen auf See spielen könnte, da die verschiedenen Mitgliedstaaten diese völlig willkürlich in ihren eigenen Territorialgewässern anzuwenden scheinen?
4. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmungen für die Gemeinschaft von großem Interesse ist, da stets an die Möglichkeit einer schwerwiegenden Verschmutzung der See infolge von Seeunfällen gedacht werden muß?
5. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß eine klare und allgemein anerkannte Definition von Verkehrsbannteilen und ihre Einführung dringend erforderlich ist?
6. Wird die Kommission dem Rat Vorschläge unterbreiten, die ihr Befugnisse für diesen Bereich sichern?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(8. September 1983)

1. Auf dem Gebiet der Ordnung des Seeverkehrs in den Gewässern der Gemeinschaft verfügt die Kommission aufgrund der Richtlinie über Seehäfen der Gemeinschaft anlaufende Tanker ⁽¹⁾ und der Richtlinie über die Beratung von Schiffen in der Nordsee und im Englischen Kanal ⁽²⁾ über Befugnisse auf bestimmten Einzelgebieten.

In den vom Herrn Abgeordneten genannten Punkten war ein Vorgehen der Gemeinschaft bisher nicht notwendig, da dieser Sachverhalt auf weltweiter Ebene vom IMO-Übereinkommen von 1972 über internationale Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See zweckmäßig geregelt wird. Außerdem weist die Kommission auf die Regelung der Durchfahrt im UN-Übereinkommen über das Seerecht hin.

2. Die Kommission hat in der IMO einen Beobachterstatus und verfolgt aufmerksam die Beratungen, die dort seit Anfang 1982 im Gange sind, um die unterschiedliche Auslegung in der Anwendung von Regel 10 (d) dieses Übereinkommens auf die Frage des küstennahen Verkehrs zu lösen.

3., 4. und 5. Die Kommission ist der Ansicht, daß die IMO das geeignetste Gremium für die Lösung des vom Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Problems ist und keinen Anlaß hat zu zweifeln, daß eine gemeinsame Auslegung der Regeln innerhalb der IMO rasch erreicht und so alle sich aus der unterschiedlichen Auslegung der obengenannten Regel ergebenden Gefahren einer Verschmutzung endgültig beseitigt werden könnten.

6. Derzeit ist die Kommission aus den obengenannten Gründen nicht der Ansicht, daß ein solches Vorgehen rein

auf Gemeinschaftsebene zu einer einfacheren Lösung des Problems beitragen könnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 32.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 545/83

von Frau Yvette Füllet (S-F)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(21. Juni 1983)

Betrifft: Lage der guatemaltekischen Flüchtlinge auf mexikanischem Hoheitsgebiet

Die dramatische Situation der guatemaltekischen Flüchtlinge rechtfertigt eine humanitäre Hilfe, die umso notwendiger ist, als der Flüchtlingsstrom nach wie vor anhält und der Aufenthalt der Flüchtlinge in Mexiko länger dauern kann.

Kann der Rat der Gemeinschaften, der bereits eine Finanzhilfe für diese Flüchtlinge gewährt hat, seinen Einfluß geltend machen, um Nichtregierungsorganisationen, die dies wünschen, die Mitarbeit an den bereits von den mexikanischen Behörden und dem Flüchtlingshochkommissariat in Chiapas unternommenen Anstrengungen zu ermöglichen?

Antwort

(26. September 1983)

1. Die Gemeinschaft führt gegenwärtig eine Aktion zur Unterstützung der guatemaltekischen Flüchtlinge auf mexikanischem Hoheitsgebiet durch. Für die praktische Durchführung dieser Maßnahme ist die Kommission in Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnis verantwortlich.

Der Rat kann jedoch hinzufügen, daß im Rahmen der Sonderaktion von 1982 zugunsten der Flüchtlinge und Vertriebenen in verschiedenen Teilen der Welt ein Betrag in Höhe von 10 Mill. ECU für Mittelamerika bereitgestellt wurde und es somit möglich war, eine Aktion durchzuführen, um die guatemaltekischen Flüchtlinge, die sich im Gebiet von Chiapas aufhalten, mit dem Allernotwendigsten zu versorgen. Die Durchführung dieser Aktion erfolgt durch das Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Nichtregierungsorganisationen und der mexikanischen Kommission für Flüchtlingshilfe (CMAR).

Im übrigen hat die Gemeinschaft kürzlich zusammen mit der Nichtregierungsorganisation „OXFAM Belgien“ den Ankauf von Ausrüstungsgütern für den Bau von Unterkünften und Gemeinschaftsgebäuden für die guatemaltekischen Flüchtlinge finanziert.

2. Die Gemeinschaft befürwortet die Aktionen der Nichtregierungsorganisationen in diesem Gebiet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 561/83

von Herrn Karel Van Miert (S – B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(21. Juni 1983)

Betrifft: Ausfuhr von Technologie in kommunistische Länder

Auf Ersuchen der britischen Regierung hat die Kommission am 25. April 1983 beschlossen, daß die Gemeinschaft als solche und die Mitgliedstaaten im einzelnen bei der Regierung der Vereinigten Staaten gegen den neuen Gesetzentwurf über die Kontrollbefugnisse der Administration über die Ausfuhr von Technologie protestieren sollen.

Diese Haltung bezieht sich auf den extraterritorialen Charakter dieses Gesetzentwurfs.

1. Inwieweit haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten diesem ausdrücklichen Beschluß des Rates Folge geleistet?
2. Welche Mitgliedstaaten haben diesbezüglich nichts unternommen oder einen abweichenden Standpunkt vertreten?
3. Was meint die Kommission dazu, wenn die Ausfuhr von Technologie in die Volksrepublik China bzw. in die Sowjetunion und ihre Satellitenstaaten unterschiedlich bewertet wird?

Antwort

(26. September 1983)

Zu 1 und 2:

Im Anschluß an die Beratungen des Rates vom 25. April 1983 war auf Gemeinschaftsebene vereinbart worden, daß der Vorsitz und die Kommission einer Demarche bei den amerikanischen Behörden unternehmen sollten, um die ernststen Befürchtungen der Gemeinschaft hinsichtlich bestimmter Aspekte (insbesondere der extraterritorialen Auswirkungen) der Vorschläge der amerikanischen Regierung zur Erneuerung des *US Export Administration Act* darzulegen und gleichzeitig der festen Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die Bemerkungen und Anregungen der EWG und ihrer Mitgliedstaaten im weiteren Verlauf des amerikanischen Gesetzgebungsprozesses berücksichtigt werden. Es war ferner vereinbart worden, daß die Mitgliedstaaten individuelle Demarchen unternehmen könnten, um die Demarche der Gemeinschaft zu unterstützen. Letztere wurde am 28. April unternommen, nachdem bereits am 24. März 1983 eine erste Initiative ergriffen worden war.

Der Rat kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß die Gemeinschaft, in der Einvernehmen darüber besteht, daß weiterhin ein möglichst starker Druck auf die amerikanischen Behörden ausgeübt werden muß und daß jede sich hierfür bietende Gelegenheit genutzt werden sollte, die Entwicklung des amerikanischen Gesetzgebungsprozesses sehr aufmerksam verfolgt.

Zu 3:

Diese Frage ist im Rat nicht erörtert worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 562/83

von Herrn Karel Van Miert (S – B)
an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten
(21. Juni 1983)

Betrifft: Rechtsstatus für die Angestellten von humanitären Hilfsorganisationen

Welchen Standpunkt vertreten die Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, zur Schaffung und Zuerkennung eines Rechtsstatus für Angestellte von humanitären Hilfsorganisationen, die oft unter sehr schwierigen Umständen in Krisensituationen die schlimmste Not zu lindern versuchen?

Haben sie die Absicht, in dieser Angelegenheit Schritte zu unternehmen, die dazu führen können, daß ein solcher Status, der insbesondere von den „Médecins sans frontières“ gefordert wird, gewährt wird?

Antwort

(14. September 1983)

1. Die Frage der Zuerkennung eines Sonderstatus für Angestellte von humanitären Hilfsorganisationen wird von den zehn Mitgliedstaaten mit größter Aufmerksamkeit verfolgt.

2. Da diese Frage rechtliche Aspekte umfaßt, werden die Zehn die Möglichkeit prüfen, im Rahmen der Gemeinschaft eine Untersuchung durchzuführen, und werden anhand der Ergebnisse dieser Untersuchung entscheiden, ob es zweckmäßig ist, diese Frage größeren Gremien vorzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 563/83

von Herrn Ernest Glinne (S – B)
an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten
(21. Juni 1983)

Betrifft: Manöver der NATO-Streitkräfte in der Türkei und Beteiligung einiger Mitgliedstaaten

Wie aus Presseinformationen verlautet, nehmen Fallschirmjäger und Kriegsmaterial aus Belgien, Italien, der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien vom 28. Mai bis 16. Juni an Manövern mehrerer NATO-Armeen in der Türkei in Zusammenarbeit mit den türkischen Streitkräften und unter dem Kommando des türkischen Generals İrfan YAV teil.

Die Bevölkerung sowie die türkischen Demokraten innerhalb und außerhalb der Türkei werden die Präsenz von

Militärs aus dem Ausland, insbesondere aus Ländern der EWG, ohne weiteres als Zeichen der aktiven Sympathie für die regierende Militärjunta in Ankara werten.

Unter Hinweis auf meine Anfragen zur unzulässigen Mitwirkung von Streitkräften aus Mitgliedstaaten der EWG bei zwei NATO-Manövern in Griechenland während der Diktatur der Obristen ersuche ich um eine Antwort auf die folgenden Fragen:

1. Sind die zuständigen Minister der Auffassung, daß die Teilnahme von Militärs aus Mitgliedstaaten der EWG an Manövern mit der türkischen Armee und unter dem Kommando eines türkischen Generals unter den derzeitigen politischen Verhältnissen in der Türkei mit den von der EWG vertretenen Freiheitsidealen und dem Bekenntnis zur Demokratie vereinbar ist?
2. Wann wurde die Entscheidung, an den Manövern teilzunehmen, in den jeweiligen Mitgliedstaaten getroffen und auf welcher Ebene?
3. Gab es während der mehrmaligen Erörterungen des Problems des türkischen Militärregimes im Europäischen Parlament und bei den Außenministern eine Konzertierung der Zehn, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Antwort

(14. September 1983)

Da militärische Fragen nicht zum Bereich der Europäischen politischen Zusammenarbeit gehören, wurde die Teilnahme von Mitgliedstaaten an NATO-Manövern in der Türkei von den Zehn im Rahmen der EPZ nicht besprochen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 567/83

von Herrn Dieter Rogalla (S-D)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(21. Juni 1983)

Betrifft: Verwendung von Amtssprachen – Übersetzungen

1. In welcher Amtssprache bearbeiten die Bediensteten des Rates für den Ratspräsidenten die Anfragen der Mitglieder des Europäischen Parlaments?
2. Ist bei Übersetzungen von Originalen in andere Amtssprachen sichergestellt, daß auch Nuancen wiedergegeben werden?
3. Wie erklärt sich der Rat, daß meine Anfrage an ihn in der Mai-Plenarsitzung ⁽¹⁾ („Maßnahmen während der Beratungen“) vom Ratspräsidenten so beantwortet wurde, als ob ich nach dem Ergebnis der Beratungen gefragt hätte?

⁽¹⁾ Anfrage Nr. H-794/82 – Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 1-298 (Mai 1983).

Antwort

(26. September 1983)

1. Die Bediensteten des Rates arbeiten in der (den) Amtssprache(n) ihrer Wahl.
2. Ja.
3. In der Antwort, auf die der Herr Abgeordnete sich bezieht, legte der Präsident des Rates dar, daß der Rat seine Prüfung des Kommissionsvorschlags noch nicht abgeschlossen und deshalb noch keine Empfehlung – weder eine vorläufige noch eine endgültige – an die Mitgliedstaaten gerichtet habe.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 572/83

von Herrn Leonidas Kyrkos (COM – GR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. Juni 1983)

Betrifft: Finanzierung des Landwirtschaftsmuseums in Kileler

Auf dem am 21. März 1982 in Larissa veranstalteten Ersten Panhellenischen Kongreß der Landwirtschaftsverbände schlug die Kommunistische Partei Griechenlands (Inland) die Gründung eines Landwirtschaftsmuseums in Kileler vor.

Dem Vorschlag der Kommunistischen Partei (Inland) zufolge hätte ein solches Museum folgende Aufgaben:

1. Sammlung der in ganz Griechenland verstreuten, noch erhaltenen Geräte und sonstigen Utensilien, mit denen der griechische Landwirt während der gesamten Zeitgeschichte, und insbesondere in der Zeit nach der Türkenherrschaft, seine Felder bestellte und allgemein seinen Beruf ausübte.
2. Sammlung aller noch erhaltenen Gegenstände und Geräte der handwerklichen Tätigkeit der Landwirtin.
3. Ausstellung von Informationen, Bildern, Beschreibungen und Fotografien zur Veranschaulichung der verschiedenen Bauernhäuser und Siedlungen in den jeweiligen ländlichen Regionen Griechenlands.
4. Sammlung weiterer Daten und Dokumente über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte während der verschiedenen Epochen.
5. Darstellung der Entwicklung des ländlichen Haushalts und der ländlichen Wirtschaft im allgemeinen sowie insbesondere der Geschichte der sozialen und Befreiungskämpfe der Bauern von der Zeit der Türkenherrschaft an bis heute.

Kürzlich hat die griechische Regierung die Gründung des Landwirtschaftsmuseums in Kileler angekündigt. Da die Schaffung eines solchen Museums für die Geschichte der Bauernbewegung in Griechenland von großer Bedeutung wäre und Kileler zu einer Art Wallfahrtsort für griechische Landwirte geworden ist, frage ich die Kommission, in welcher Weise sie die griechische Regierung bei der

Schaffung eines solchen bedeutenden Landwirtschaftsmuseum unterstützen könnte, das nicht nur kulturellen und historischen Wert hätte, sondern auch zur Schaffung einer erheblichen Anzahl von Arbeitsplätzen sowie zur Förderung des Tourismus in dieser Region beitragen würde, da Kileler an der Hauptverkehrsachse zwischen Nord- und Südgriechenland gelegen ist?

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(8. September 1983)

Soweit das geplante Museum zur Belebung des Fremdenverkehrs der Region beiträgt, könnte es aus dem Regionalfonds gefördert werden.

Der Regionalfonds könnte sich an der Finanzierung des Projekts Kileler beteiligen, wenn von der griechischen Regierung ein offizieller Antrag gestellt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 585/83

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1983)

Betrifft: Europäischer Paß – Einführung

Könnte die Kommission mitteilen, in welchem Stadium sich das Verfahren der Abstimmung mit den Mitgliedstaaten befindet und welche Fristen für die Vereinheitlichung der nationalen Pässe und für die Einführung eines europäischen Passes aufgrund der von den europäischen Institutionen auf diesem Gebiet getroffenen Entscheidungen vorgesehen sind?

Es ist in der Tat offensichtlich, daß das gemeinschaftliche Bewußtsein des einzelnen Bürgers der Mitgliedstaaten vor allem durch eine derartige Maßnahme erreicht werden kann.

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(1. September 1983)

Die im Rat versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind in ihrer Entschlieung vom 23. Juni 1981 ⁽¹⁾ zur Einführung eines einheitlichen europäischen Passes übereingekommen, da sie sich „bemühen werden, diesen Pa spätestens vom 1. Januar 1985 an auszustellen“.

Die technischen Fragen sind in einer ergänzenden Entschlieung vom 30. Juni 1982 ⁽²⁾ gelöst worden. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen lät somit nichts darauf schließen, daß die bis zum 1. Januar 1985 laufende Frist nicht eingehalten wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 19. 9. 1981, S. 1 bis 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 179 vom 16. 7. 1982, S. 1 und 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 603/83

von Frau Katharina Focke (S – D)

an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(22. Juni 1983)

Betrifft: Inhaftierung von Sakir Bilgin

Sakir Bilgin, ein türkischer Lehrer, der seit 1978 an Kölner Grund- und Hauptschulen arbeitet, ist während seines Aufenthaltes in Istanbul/Türkei Anfang Januar 1983 verhaftet worden.

Sakir Bilgins Verhaftung und die Prozedur, die er seit dem 10. Januar 1983 erleiden muß, widersprechen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundlage des Assoziationsverhältnisses EG/Türkei.

Wie steht die Konferenz der Außenminister zu einer solchen Handlungsweise, und was gedenkt sie zu tun, um sich für die Befreiung von Sakir Bilgin, die Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland, wo er Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis geniet, und die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit dort einzusetzen?

Antwort

(14. September 1983)

Die zehn Mitgliedstaaten haben mehrfach betont, daß die Menschenrechte in der Türkei gewahrt werden müssen.

Was den Einzelfall von Sakir Bilgin angeht, so hat sich die Bundesrepublik Deutschland seit März 1983 verschiedentlich an die türkischen Behörden gewandt, um die Freilassung von Sakir Bilgin zu bewirken. Auf türkischer Seite wird jedoch die Ansicht vertreten, daß die Entscheidung hierüber bei dem zuständigen türkischen Gericht liege.

